

Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 10 vom 16.12.2020

Kriterien für die Integration des Schulguthabens aus dem Schuljahr 2019/20 in die vierten und fünften Klassen des Schuljahres 2020/21

Nach Einsichtnahme in:

- das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, betreffend Bestimmungen im Bereich der Bewertung und Feststellung der Kompetenzen gemäß Art. 1, Absatz 180 und 181, Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 107 vom 13.07.2013
- Art. 4, Abs. 4 der Ministerialverordnung vom 16.05.2020, Nr. 11, betreffend Verordnung über die Schlussbewertung der Schüler/-innen für das Schuljahr 2019/2020 und erste Bestimmungen für das Aufholen der Lernrückstände;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung
- das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011, (abgeändert mit Beschluss Nr. 164 vom 06.02.2012, Beschluss Nr. 219 vom 02.04.2019 und Beschluss Nr. 620 vom 25.8.2020), betreffend die Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zum zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols zum Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols;
- den Beschluss der Landesregierung vom 19.5.2020, Nr. 356, betreffend die Bewertung der Schüler/-innen der Schulen staatlicher Art im Schuljahr 2019/20 und Aufholmaßnahmen zu den Lernrückständen im Schuljahr 2020/2021;
- den Dreijahresplan der Bildungsarbeit der Schule für den Zeitraum 2020/2021 bis 2022/2023
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 11.2.2020, Nr. 14, betreffend Kriterien für die Zuweisung des Schulguthabens;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 1.9.2020, Nr. 3, betreffend Förder- und Aufholmaßnahmen 2020/21;

festgestellt, dass:

- den Schülerinnen und Schülern der dritten und vierten Klassen mit einem Notendurchschnitt von weniger als sechs im Schuljahr 2019/20 ein Schulguthaben von sechs Punkten zugewiesen wurde und die Möglichkeit gewährleistet sein muss, dieses Schulguthaben im Schuljahr 2020/21 aufgrund des Lernerfolgs in Bezug auf das Aufholen der Lernrückstände bei der Bewertung zu integrieren;
- die Integration des Schulguthabens nicht mehr als 1 Punkt pro Klassenstufe ausmachen darf;
- diese Möglichkeit der Integration in gleicher Weise auch für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/20 einen Notendurchschnitt von nicht weniger als sechs erreicht haben, besteht und dass das Lehrerkollegium dazu die Kriterien festlegen muss;
- die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

b e s c h l i e ß t

das Lehrerkollegium mit Stimmenmehrheit (68 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen) diesen Bereich wie folgt zu regeln:

1. Bei allen Schüler*innen, die im Schuljahr 2019/20 mit Lernrückständen versetzt wurden, beurteilt die Fachlehrperson des Schuljahres 2020/21 den Lernerfolg in Bezug auf das Aufholen der Lernrückstände mittels der vom Beschluss des Lehrerkollegiums vom 16.09.2020, Nr. 3, betreffend Maßnahmen zum Aufholen der individuellen Lernrückstände aus dem Schuljahr 2019-20 vorgesehenen Modalitäten. Für den Fall, dass die Lernrückstände des vergangenen Schuljahres in allen Fächern im Laufe des Schuljahres 2020/21 aufgeholt wurden, wird der Notendurchschnitt des Schuljahres 2019/20 bei der Schlussbewertung durch den Klassenrat neu berechnet.
2. Zur Neuberechnung des Schulguthabens wird unabhängig von der erreichten Endnote eine 6 herangezogen und aufgrund der bestehenden Kriterien für die Vergabe des Schulguthabens in geltender Fassung auf Grundlage des Anhangs A des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. April 2017, Nr. 62 (Tabelle für die Zuweisung des Schulguthabens) vom Klassenrat integriert.
3. Die Integration des Schulguthabens darf nicht mehr als 1 Punkt pro Klassenstufe ausmachen.

Der Beschluss gilt für das Schuljahr 2020/21.

Die Schriftführerin des Lehrerkollegiums

Sylvia Winkler

Die Vorsitzende

Monica Zanella | Schuldirektorin

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)